



An die Mitglieder
des Kantonsrates

**1100.91
Gesetz über die Pensionskasse AR; 2. Lesung**

2. Bericht und Antrag der parlamentarischen Kommission vom 8. Mai 2013

Sehr geehrter Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Einleitung

Am 11. Februar 2013 hat der Kantonsrat den Entwurf für ein Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG) in erster Lesung verabschiedet. Der Kantonsrat hat dem neuen PKG mit einer Änderung (Streichung von Art. 6 Abs. 4, 2. Satz) mit 58 : 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen zugestimmt.

In der Zwischenzeit ist das Gesetz über die Pensionskasse AR der Volksdiskussion unterstellt worden, die bis 15. März 2013 dauerte. Es ist kein Beitrag eingegangen.

Die Verwaltungskommission hat den definitiven Entwurf des Vorsorgereglements am 21. März 2013 verabschiedet.

2. Arbeit der Kommission

Die vorberatende parlamentarische Kommission (PK) hat auf den 24. April 2013 eine Sitzung einberufen, an welcher sie den Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat vom 16. April 2013 beraten hat. Hiermit unterbreitet Ihnen die PK im Hinblick auf die zweite Lesung im Kantonsrat ihren Bericht und Antrag.



Der Kommission standen ergänzend zur ersten Lesung folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16. April 2013, 2. Lesung, mit folgenden Beilagen:
 - 1.1 Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG), Version nach 1. Lesung im KR
 - 1.2 Synopse PKG, Änderungen nach 1. Lesung
 - 1.3 Vorsorgereglement Pensionskasse AR, definitiver Entwurf vom 21.3.2013
 - 1.4 Beschluss Beitritt zum Konkordat über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (bGS 212.02)
 - 1.5 Synoptische Darstellung geltende Verordnung – Entwurf Vorsorgereglement
 - 1.6 Zeitplan
- Aufsicht der Vorsorgeeinrichtungen für die berufliche Vorsorge, Zusammenstellung von A. Lämmli, 14.3.2013

B. Erwägungen

1. Allgemeines

Die Kommission ist auch nach der ersten Lesung mit dem neuen Pensionskassengesetz einverstanden. Die Streichung des 2. Satzes in Art. 6 Abs. 4 ist unbestritten.

Der PK wurde für ihre Beratung der definitive Entwurf des Vorsorgereglements vom 21. März 2013 zur Verfügung gestellt. Die PK hat das Vorsorgereglement dahingehend betrachtet, ob es dem neuen Pensionskassengesetz (PKG), welches ein Rahmengesetz darstellt, entspricht und ob keine Widersprüche zum Gesetz bestehen.

Die PK hat zudem zur Kenntnis genommen, dass der Mitte April eröffnete Jahresabschluss 2012 der Pensionskasse ein positives Ergebnis aufweist. Der Deckungsgrad wurde mit 102,7 % ausgewiesen. Es besteht daher keine Unterdeckung.

2. Detailberatung

2.1 Stichentscheid der Verwaltungskommission

In der geltenden Verordnung über die Pensionskasse vom 31.10.2006 (bGS 143.213) ist in Art. 57 geregelt, dass das Präsidium immer beim Finanzdirektor ist und das Vizepräsidium bei der Arbeitnehmerversammlung; der Stichentscheid wechselt jährlich zwischen Präsident und Vizepräsident. In Art. 12 des zu beratenden Pensionskassengesetzes ist hingegen vorgesehen, dass sich die Verwaltungskommission selbst konstituiert. Wenn das Präsidium bei der Arbeitnehmerversammlung liegt, muss das Vizepräsidium bei der Arbeitgebervertretung liegen und umgekehrt. Da Präsidium und Vizepräsidium zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite wechseln, ist die neutrale Formulierung, dass der Stichentscheid jährlich zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung wechselt, sinnvoll. In Bezug auf die konkrete Person ist die Verwaltungskommission frei, sich selbst



zu konstituieren. Die PK erachtet es im Sinne einer Empfehlung als angebracht, wenn die Verwaltungskommission diesbezüglich das Nähere im Reglement regelt.

Für die parlamentarische Kommission ist es wichtig, dass die eindeutige Zuordnung des Stichentscheids zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gesetzlich geregelt ist. Deshalb folgt sie den Argumenten des Regierungsrates und ist einstimmig für die Beibehaltung des bisherigen Artikels 12 Abs. 4 PKG.

2.2 Gestaltung der politischen Oberaufsicht des Kantonsrates

Art. 16 des Pensionskassengesetzes wurde durch den Regierungsrat dahingehend präzisiert, dass der Kantonsrat *im Rahmen seiner Oberaufsicht* den Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Kenntnis nimmt. Die fachliche Aufsicht über die Pensionskasse liegt bei der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, welche wiederum der Oberaufsichtskommission des Bundes untersteht. Diesbezüglich kann auf die gute, schematische Übersicht auf Seite 3 des regierungsrätlichen Berichts und Antrags verwiesen werden.

Mit der neuen Formulierung des Artikels 16 kommt zum Ausdruck, dass der Kantonsrat die Oberaufsicht wahr zu nehmen hat. Es ist nicht Aufgabe des Gesetzes, festzulegen, wie er diese Aufgabe umsetzt. Die PK spricht sich einstimmig für die regierungsrätliche Formulierung in Artikel 16 aus.

2.3 Finanzielle Auswirkungen

Die PK nimmt zustimmend Kenntnis, dass der Regierungsrat beabsichtigt, die Mehrbelastung aus dem strukturellen Anpassungspaket in der Lohnrunde zu berücksichtigen, damit die Mehrbelastungen im Durchschnitt lohnneutral aufgefangen werden. Wie der Regierungsrat in seinem Bericht und Antrag erwähnt, sind diese Mehrbelastungen keine direkte Folge des neuen Pensionskassengesetzes AR.

2.4 Vorsorgereglement, definitiver Entwurf vom 21. März 2013

Die parlamentarische Kommission hat das Vorsorgereglement per 1. Januar 2014 (definitiver Entwurf der Verwaltungskommission vom 21. März 2013) diskutiert. In Bezug auf den Bericht und Antrag beschränkte sie sich auf den Aspekt, dass die gesetzlichen Vorgaben des neuen PKG im Reglement umgesetzt sind, respektive dass es keine Widersprüche zwischen Reglement und Gesetz gibt. Es wurden daher insbesondere die Abschnitte A. Allgemeine Bestimmungen, I. Organisation, Verwaltung und Kontrolle sowie J. Übergangs- und Schlussbestimmungen einer genaueren Betrachtung unterzogen. Die Abschnitte B. bis H. betreffen das operative Versicherungsgeschäft.

Auf Grund der Diskussionen bezüglich Stichentscheid schlägt die PK vor, dass in Art. 34 Abs. 8 des Vorsorgereglements ergänzt wird, dass das stichentscheidsberechtigte Mitglied spätestens bei Sitzungsbeginn zu bestimmen ist.

Die parlamentarische Kommission stellt fest, dass das Vorsorgereglement in Bezug auf das neue PKG gesetzeskonform ist. Eine detaillierte Prüfung im Hinblick auf Übereinstimmung mit dem BVG wurde nicht vorgenommen, da das Vorsorgereglement dem branchenüblichen Standard entspricht und gemäss synoptischer Darstellung des Regierungsrates (vgl. Beilage 1.5 zum Bericht und Antrag des Regierungsrates) nur wenige „echte“ Änderungen im Vergleich zur bestehenden Regelung erfolgen. Abschliessend hält die parlamentari-



sche Kommission fest, dass der Entwurf des Vorsorgereglements sehr detailliert und sorgfältig ausgearbeitet wurde.

2.5 Zusammenfassung

Die parlamentarische Kommission hat in der Beratung des neuen Pensionskassengesetzes auf die 2. Lesung hin das sehr gut ausgearbeitete Vorsorgereglement näher geprüft und keine Diskrepanz zum Gesetz festgestellt. Betreffend Oberaufsicht des Kantonsrates hat der Regierungsrat eine Präzisierung von Art. 16 PKG vorgeschlagen, welche durch die parlamentarische Kommission unterstützt wird. Die PK befürwortet auch den jährlichen Wechsel des Stichentscheids zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretung, wie er in Art. 12 Abs. 4 PKG geregelt ist.

Die parlamentarische Kommission fasst den einstimmigen Beschluss, dem Kantonsrat das Eintreten auf die Vorlage sowie die Zustimmung zum Entwurf des Regierungsrats zu beantragen.

C. Antrag

Die vorberatende parlamentarische Kommission beantragt dem Kantonsrat,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Pensionskassengesetz mit den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen in zweiter Lesung zuzustimmen.

Für die parlamentarische Kommission

Beat Landolt, Präsident